

Erläuterungen zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Direkte Förderung), vom 28.11.2023

„De minimis“-Regelung

Die „De minimis“-Regelung gilt für neue Zuwendungsbescheide nur noch für die Zusammenschlüsse im Leistungsbereich 2 sowie für große Unternehmen (Beschäftigung von 250 oder mehr Personen und entweder einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von mindestens 43 Mio. EUR), einschl. Kommunen (außer Haushalte von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohner). Ab dem 01.01.2024 stieg der Schwellenwert auf 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren. Wurde der Schwellenwert von 200.000 EUR in der Vergangenheit bereits ausgereizt, kann für die Zukunft ein Antrag auf Erhöhung gestellt werden.

Die alte Regelung für Mitgliedsbetriebe, deren Waldeigentum mehr als 25 ha beträgt, entfällt ersatzlos. Für bestehende Bewilligungsbescheide gelten jedoch weiterhin die bereits bekannten Regelungen.

Förderhöchstbetrag

Von der „De minimis“-Regelung losgelöst beträgt der Höchstförderbetrag für Mitglieder des Zusammenschlusses als Kleinst-, Kleines oder Mittleres Unternehmen (KMU) 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren. Bei diesem Förderhöchstbetrag werden nur Zuwendungen nach dieser Richtlinie berücksichtigt, andere Förderprogramme bleiben unberücksichtigt.

Angebotseinholung

Beträgt die Zuwendung bis einschließlich 100.000 EUR, dürfen Aufträge und Verträge nach Nummer 5.4 allein unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben beziehungsweise geschlossen werden.

Bei einer Zuwendung zwischen 100.000 und 500.000 EUR sind mindestens drei geeignete Anbieter zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.

Beträgt die Zuwendung mehr als 500.000 EUR hat die Auftragsvergabe gemäß den Bestimmungen der Nummer 3.3 der ANBest-P zu erfolgen.

Maßnahmenbeginn

Bei der Nummer 6.1, „Der Vertragsschluss erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Zuwendung, da ansonsten ein ungenehmigter vorzeitiger Maßnahmenbeginn vorliegt.“ stellt eine Empfehlung dar. Die Richtlinie macht hinsichtlich der Vertragsgestaltung keine Vorschriften.

Entscheidend ist die Regelung der Nummer 7.2: „Ein Maßnahmenbeginn gilt dann als förderunschädlich, wenn vor Vertragsschluss ein Zuwendungsantrag bei der bewilligenden Stelle eingereicht wird.“ Unabhängig davon empfiehlt es sich jedoch vor Vertragsschluss Rücksprache mit der Geschäftsstelle Forst / Direkte Förderung bei Wald und Holz NRW zu halten.

Beihilfetransparenzdatenbank

Ab einem Beihilfebetrags von 100.000 EUR an ein Mitglied des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss selbst (Leistungsbereich 2) werden deren Namen, die Art der Beihilfe und Beihilfebetrags je Mitglied, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU / großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Begünstigte angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Begünstigte tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe) in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Union veröffentlicht.

Mitglieder, die nicht unter die KMU fallen, werden in ihrer „De minimis“-Erklärung ausdrücklich darauf hingewiesen.

Anpassung an Vorgängerrichtlinie

Die geänderte Richtlinie vom 28.11.2023 greift ausschließlich für Neuanträge. Eine Anpassung / ein Änderungsbescheid an bestehende Zuwendungsbescheide auf Grundlage der Vorgängerrichtlinie ist auch auf Antrag hin nicht vorgesehen. Lediglich bei einer erforderlichen Aufstockung des Zuwendungsbetrages wird ein entsprechender Änderungsantrag mit Änderungsbescheid auf Grundlage der neuen RL erlassen.